

--	--

Bescheinigung über den nachträglichen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife an der Berufsoberschule

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 19. Oktober 2018 - III 341 - 3023.514

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK):

Wer an der Berufsoberschule die fachgebundene Hochschulreife erworben und nach dem Besuch der Berufsoberschule Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen (GER) nachweist, erhält eine Bescheinigung nach anliegendem Muster über den nachträglichen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife. Tag des Erwerbs der Allgemeinen Hochschulreife ist das Datum des Zertifikats oder Diploms, mit dem die Kenntnisse der zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden.

Anl.

Sofern die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache durch ein in Schleswig-Holstein anerkanntes Zertifikat oder Diplom nachgewiesen werden, ist das Zertifikat oder Diplom vor Ausstellung der Bescheinigung über den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife dem MBWK zur Umrechnung in eine Note vorzulegen. Diese Note geht in die Berechnung der Durchschnittsnote für die Allgemeine Hochschulreife ein. Die Berechnung der Durchschnittsnote richtet sich nach der Fassung der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen, die dem Abschlusszeugnis der Berufsoberschule zu Grunde liegt.

Dieser Erlass tritt mit Veröffentlichung in Kraft; er ist befristet bis zum 31. Juli 2023.

•	
•	



Bescheinigung

über den nachträglichen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr.....

geboren am.....

hat mit dem Zeugnis der Berufsbereitschule an der/dem [Name der Schule] vom [Zeugnisdatum] die Fachgebundene Hochschulreife erworben.

Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache [Sprache] werden durch das [Zertifikat/Diplom] vom [Datum], umgerechnet in die Note, nachgewiesen. Damit wird Frau/Herrab [Datum wie oben] die Allgemeine Hochschulreife mit der Durchschnittsnote ... zuerkannt. Rechtsgrundlage für die Berechnung der Durchschnittsnote ist die Prüfungsverordnung berufs bildende Schulen in der Fassung, die dem Abschlusszeugnis der Berufsbereitschule zu Grunde liegt.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Originalabschlusszeugnis der Berufsbereitschule oder einer beglaubigten Kopie davon.

(Ort, Datum)

Dienststempel

(Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters)